

EG/W1

14. Januar

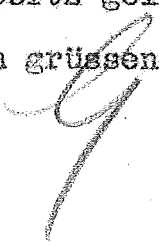
6.

Herrn
Hans Gygli,
Reisevertreter
Z ü r i c h .

Wir überlassen Ihnen beifolgend unsern Vertragsentwurf. Bitte geben Sie uns Bescheid was darin eventuell noch geändert oder besser festgelegt werden sollte.

Ihren Wagen belieben Sie laut Abmachung am 31.ds. an die Garage Faul abzuliefern, damit er zur Verrechnung in unsern Besitz gelangt.

Freundlich grüssen



Beilage: 1 Vertragsentwurf

V e r t r a g .

BE/WI

14. Januar 1936.

Zwischen der Firma Gnepf & Co., Eisenwarenhandlung und deren Vertreter Herrn Hans Gygli wird unter heutigem Datum vertraglich festgelegt:

Die Firma Gnepf & Co., übernimmt den alten Chevrolet-Wagen Herrn Gyglis zum Preise von Fr. 400.-. Verstehender Betrag ist nach Belieben innert 6 Monaten zu vergüten. Für die weitere Reisetätigkeit Herrn Gyglis überlassen Gnepf & Co. ihm einen neuen Wagen, Marke Vauxhall D K. Herr Gygli verpflichtet sich denselben nach Möglichkeit zu schonen um Reise- und Betriebskosten möglichst niedrig zu halten.

Der Abschluss der Verträge über Versicherung etc. sowie die Ausfertigung sämtlicher Dokumente geschehen auf den Namen Herrn Gyglis, welcher damit nach aussen als Besitzer des Wagens gilt. Die Firma Gnepf & Co. vergütet ihm:

1. Haftpflichtversicherung
2. Kasko-Versicherung
3. Fahrbewilligung
4. Verkehrsbewilligung

wobei Herr Gygli die ihm durch Mitgliedschaft bei Verbänden zukommenden Spezialvergünstigungen der Firma Gnepf & Co. in komplettem Ausmass zukommen lässt. Herr Gygli erklärt durch die abgeschlossenen Verträge voll versichert zu sein und verpflichtet sich von eventuellen weitergehenden Ansprüchen an die Firma zu verzichten.

Als Entgelt für die Herrn Gygli bewilligte gelegentliche private Benützung des Wagens übernimmt Herr Gygli die Bezahlung der Garage sowie die Beiträge an Verbände. Für private Fahrten hat Herr Gygli fernerhin das Benzin nach Ergebnis selbst zu zahlen.

Zur Sicherstellung von eventuellen Schadenfällen, speziell Unfällen übernimmt die Firma Gnepf & Co. eine Zusatzverpflichtung zu der bestehenden Unfallversicherung Herrn Gyglis.

An Stelle der von Herrn Gygli weiterhin zu übernehmenden privaten Versicherung für

Tod	Fr.	10'000.--	132.70
Invalidität	"	30'000.--	
Taggeld	"	10.--	
Heilungskosten bis	"	500.--	

tritt eine solche von:

Tod	Fr.	20'000.--	30	294.-
Invalidität	"	50'000.--	60	
Taggeld	"	30.--	10	
Heilungskosten		unbegrenzt	v	

Während der Dauer der vollen Gehaltszahlung seitens der Firma erheben Gnepf & Co. Anspruch auf die Taggeldifferenz von Fr. 20.--. Nach Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen den beiden Kontrahenten gehen sämtliche Vergütungen an Herrn Gygli über. Für Schadenfälle bei privaten Fahrten und dadurch verursachten Reparaturen hat Herr Gygli selbst aufzukommen.

Unterhalt des Wagens:

Der Wagen ist jeden zweiten Samstag zum Waschen und Schmieren in die Garage zu geben. Während der Sommermonate April - September besorgt Herr Gygli das Waschen jeden zweiten Samstag selbst.

Reparaturen:

Neuanschaffungen von Pneus sowie Reparaturen im Betrage von über Fr. 50.-- müssen bei der Firma Gnepf & Co. angezeigt werden, sodass dieselbe deren Vergebung unter ihren Kunden je nach Verhältnissen vornehmen kann.

Ueber sämtliche Spesen während der Woche (Benzin, garagieren auswärts, Reparaturen etc.) ist jeweilen Samstag Rechnung unter Beilage der Quittungen vorzulegen.

Für ganz ausnahmsweise Fahrten des Herrn Gnepf stellt sich Herr Gygli jederzeit zur Verfügung. Ebenso verpflichtet er sich zur gelegentlichen Begleitung Herrn Nussbauers oder dessen Vertreter für Detailreisen.

Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und jedem Kontrahenten ein Exemplar zugestellt worden. Derselbe tritt ab 1. Februar 1936 in Kraft.

Vertrag

der fa. Gnepp & Co. & deren Vertreter H. Gggl, über dessen Reisetätigkeit mit dem Auto.

Inhaber des Wagens:

ist die fa. Gnepp & Co. für den am Zahlung gegebenen alten Wagen ist H. Gggli sfr. 500.- zu vergüten, d. h. das Auto wird ihm nach 6 Jahren zu diesem Preise abgetreten. Sollte das Dienstverhältnis innerhalb dieser Zeit aufgelöst werden hat die fa. Gnepp & Co. an H. Gggli sfr. 500.- in bar auszusahlen.

Versicherung & fahrerwilligung:

1. Die Haftpflichtversicherung sfr. 226.20,
2. Versicherung gegen Feuer & Diebstahl sfr. 48.60
3. fahrerwilligung sfr.
4. fahrerwilligung sfr. 10.-

Diese Beträge sind von der fa. Gnepp & Co. zu zahlen

Garage sfr. 300.- Touringclub sfr. 20.-

werden von H. Gggl. bezahlt, als Gegenleistung wird ihm die gelegentliche private Benützung des Wagens erlaubt. für private fahrten hat H. Gggl. das Gewinn selbstverständlich selbst zu zahlen.

Schadenfälle:

für die während der Arbeitszeit erlittenen Schadenfälle welche nicht durch Versicherungen gedeckt sind, haftet die fa. Gnepp & Co.

I.

für die bei privaten Fahrten verursachten Reparaturen & Ansprüche hat Hb. Gygli selbst auf zu kommen.

Unterhalt des Wagens:

Der Wagen ist jeden Samstag zum waschen und schmieren in die Garage zu geben, evtl. kann Hb. Gygli im Sommer das Waschen jeden 2. ten Samstag selbst besorgen.

Reparaturen: Neuanschaffungen von Pneus, Reparaturen etc. müssen der fa. Gnepp & Co. angereicht werden, welche dann bestimmt, an wen die Arbeit vergeben werden soll.

Autospesen während der Woche:

Über sämtliche Autospesen für Benzin, Garage, Reparaturen etc. sind jeweilen am Samstag die Quittungen voranzubringen

für private Fahrten von Herrn Gnepp stellt sich Hb. Gygli jederzeit zur Verfügung.

Bitte mit Hb. Gnepp verhandeln

(Es gehen unentgeltlich vom alten Wagen an den neuen über: 4 Nagelschutzeinlagen & 1 Aschenbecher.)
